

Kanton Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **25/1939 (1939)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

setzung des Schülermaximums, die Vereinheitlichung des Mittelschulwesens, die Wählbarkeit von Frauen in die Schulpflege, die Schaffung der Stelle eines zweiten Schulinspektors, Verschärfung der Bestimmungen über den Besuch der Kinos durch Jugendliche unter 16 Jahren, und auf finanziellem Gebiet eine Entlastung der Gemeinden durch den Staat im Primar- und Mittelschulwesen. Es wird mit einer künftigen Mehrbelastung des Staates um Fr. 150,000.— gerechnet. Das heute geltende Schulgesetz stammt aus dem Jahre 1911.

Am 15. Mai 1939 erschien erstmals das kantonale amtliche Schulblatt. Die „Amtlichen Schulnachrichten“ werden von der Erziehungsdirektion herausgegeben und an die Lehrerschaft und Schulbehörden gratis verabfolgt. Die Redaktion wird vom Schulinspektorat und vom Erziehungssekretariat besorgt.

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Elementar- und Realschule. Wie schon in unserem letzten Bericht erwähnt, wurde auf Beginn des Schuljahres 1938/39 die *Haushaltungskunde* für die Mädchen an den Elementar- und Realschulen obligatorisch eingeführt. 1939/40 wurde nun auch der *Kochunterricht* angegliedert. Es sind zu diesem Zwecke 14 provisorische Schulkreise gebildet worden, in denen die Schülerinnen zu gemeinsamem Unterricht zusammengezogen werden.

In der Stadt Schaffhausen wird seit Beginn des Schuljahres 1939/40 der *Handarbeitsunterricht* für Knaben an der Elementarschule von der 4. Klasse an und in der Knabenrealschule in den 4 ersten Klassen als obligatorisches Fach gemäß den Forderungen des Schulgesetzes durchgeführt. Damit wird die seit Jahren durch den Verein für Knabenhandarbeit in Schaffhausen geleistete Arbeit auf diesem Gebiete freiwilliger Tätigkeit zum vollwertigen Unterrichtsfach erhoben.

Die neue *Schrift* ist nun wenigstens auf der Stufe der Elementarschule in allen Klassen eingeführt. Als erfreuliches Ergebnis ist eine sorgfältigere Führung der Hefte und eine größere Sauberkeit der schriftlichen Arbeiten zu verzeichnen.

Die bis jetzt bestehende Möglichkeit des Eintrittes in die Realschule aus der 5. oder 6. Klasse wird über kurz oder lang zur Folge haben, daß das *neunte Schuljahr* diskutiert werden muß. Die Diskussion darüber ist seit Jahren im Gang und wird im Hinblick auf die überall geforderte Stoffentlastung und die Hinausschiebung des erwerbsfähigen Alters, wie die bundesgesetzliche Regelung sie vorsieht, auch im Kanton Schaffhausen zu einer allgemein gültigen Lösung führen müssen.

¹⁾ Bericht über das Erziehungswesen 1938/39.